

und reichte dieselbe dem Kranken, welcher jetzt ohne Gebiss recht gut communicieren konnte. Hat der Priester recht gehandelt?

Die Handlungsweise des im obenstehenden Casus erwähnten Seelsorgers lässt sich aus einer gewissen Perplexitas wohl erklären, darf aber zur Nachahmung nicht empfohlen werden; denn es war das Vorgehen dieses Priesters weder praktisch noch correct.

Dass er nachhause gieng, um den Kranken mittelst einer neuen Partikel abzuspeisen, war zum mindesten überflüssig. Er hätte sich diese Mühe und das Aufsehen, welches der neue Versehgang nothwendig erregen müsste, ersparen können. Das Einfachste wäre wohl gewesen, die heilige Hostie mittelst der Finger oder mit Zuhilfenahme eines Messers vom Gebisse abzunehmen und sie in ein reines, mit etwas Wasser gefülltes Gefäß (oder Löffel) zu geben und dieses Wasser mit der Hostie sofort dem Kranken zu reichen. Hierauf hätte er Rautschuf, Werkzeug und Finger in demselben vasculum abluiieren und auch diese ablutio dem Kranken zu trinken geben können.

Das Vorgehen jenes Priesters war aber auch incorrect; denn es geht nicht an, die heiligen Gestalten in der von ihm prakticierten Weise zu behandeln und dieselben ohneweiteres in das Sacrarium zu geben.

Da die Corruption der heiligen Species in so kurzer Zeit nicht anzunehmen und zum mindesten zweifelhaft ist, hätte er das vasculum in den Tabernakel stellen und, erst nach Verlauf mehrerer Tage wenigstens, den Inhalt in das Sacrarium schütten sollen. Wenn infolge natürlichen Ekels eine Gefahr des Erbrechens beim Priester nicht vorhanden ist, kann er den Inhalt des vasculum bei der nächsten heiligen Messe nach der Communion auch selbst sumieren.

St. Florian.

Dr. Joh. Ackerl.

VI. (Zur Generalrubrik des Rituale über die Taufe der Monstra.) Die im römischen Rituale: „De sacramento baptismi“ unter dem Titel „De baptizandis parvulis“ enthaltene Anweisung über Monstra, Missgeburten, scheint auf der Ansicht zu beruhen, dass ein Weib auch von einem anderen Lebewesen, als vom Menschen, empfangen könne. Nur dieser Ansicht, glaube ich, verdanken ihren Ursprung die beiden ersten Vorschriften: In monstris baptizandis, si casus eveniat magna cautio adhibenda est, de quo si opus fuerit, Ordinarius loci vel alii periti consulantur, nisi mortis periculum immineat“ „Monstrum quod humanam speciem non prae seferat baptizari non debet, de quo si dubium fuerit, baptizetur sub conditione: Si tu es homo, ego te baptizo etc.“

Nun aber besteht heutzutage kein Zweifel darüber, dass eine fruchtbare Geschlechtsvermischung des Menschen mit einem anderen Lebewesen nicht stattfinden kann; deshalb ist auch jeglicher Zweifel,

ob eine von einer menschlichen Mutter zur Welt gekommene Missgeburt ein Mensch sei, gänzlich ausgeschlossen und kann es sich bezüglich der Taufe bloß darum handeln, ob das Monstrum lebe oder nicht. Ein Monstrum ist, wie die medicinische Wissenschaft lehrt, eine sehr frühzeitige, gänzliche Desorganisation des befruchteten Eies, wodurch die Beschaffenheit der Frucht so durchgreifend geändert werden kann, dass an ihr auch nicht eine Spur von Aehnlichkeit mit einem menschlichen Wesen erkannt werden kann. Die unsymmetrische, geschwulstähnliche Masse heißt Molli (Flöhr, Handbuch der Pastoralmedicin, zweite Auflage, S. 303).

Sind Spuren des Lebens bemerkbar (Bewegung, Zittern), so muss ein menschliches Wesen vermutet werden und die Hebammme oder der Arzt haben selbes zu taufen unter der Bedingung: si capax es, allenfalls auch: si vivis et capax es, wenn die Lebenszeichen zweifelhaft sind. Die Bedingung: si capax es erweiset sich in einem solchen Falle, wo ein Kopf nicht deutlich bemerkt wird, darum als unerlässlich, weil die Taufe in forma absoluta nie gespendet werden darf, wenn es nicht möglich ist, den Kopf zu begießen oder zu benetzen.

Budweis. Prof. Dr. Ant. Skodopole, Ehrendomherr.

VII. (Medlicher oder unreddicher Finder?) Titius findet auf der Landstraße eine Börse mit einer nicht unbedeutenden Summe Geldes. Am zweitfolgenden Tage erstattet er die Anzeige über den gemachten Fund und übergibt die Börse dem Polizeiamt. Dort hört er, dass ein Reisender tags vorher um die betreffende Börse nachgefragt habe; er sei aber unterdessen schon wieder abgereist, ohne seinen Wohnort anzugeben. Der geschehene Fund wird wohl in den Zeitungen bekannt gemacht, allein der Verlustträger meldet sich nicht mehr. Deswegen wird die gefundene Geldbörse nach Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist dem Titius zurückgestellt mit dem Bemerkten, dass dieselbe nun nach dem Verjährungsrecht in sein Eigenthum übergegangen sei (Allg. bürg. Gesetzbuch für Oesterreich, § 392 und 1466).

I. Frage: Darf Titius das gefundene Geld als sein rechtmäßiges Eigenthum tuta conscientia behalten?

Antwort: Unter den älteren Theologen herrschen bezüglich der gefundenen Gegenstände, deren Eigentümer sich nicht melden, drei verschiedene Meinungen, welche der hl. Alfons in seiner Moraltheologie aufzählt (I. III. n. 603). Jedoch die neueren Moralisten stimmen fast alle überein in der Ansicht, dass die weltlichen Gesetze, welche dem redlichen Finder nach Ablauf der Verjährungsfrist das Eigenthumsrecht der gefundenen und nicht reclamierten Sache zu erkennen, auch im Gewissenbereiche Geltung haben (Delama, Tract. de justitia et jure, ed. III. Tridenti 1889, n. 58). Daher darf Titius seinen Fund mit gutem Gewissen behalten, wenn er trotz